

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 24 (1946)
Heft: 9

Artikel: Vom Clitocybin
Autor: Rebert, Fr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Legende vom Judasohr

Am 13. Mai dieses Jahres traf ich in der Nähe von Roggiana einen über 80jährigen Italiener. Er trug einen Korb voll Judasohr-Pilzen. Als ich ihn fragte, was er mit diesen ungenießbaren Schwämmen machen wolle, erwiderte er, daß dies ja gar keine Pilze, sondern «Orecchi di Giuda» (Judasohren) seien. Dann erzählte er mir folgende Legende.

Ein Jude traf einmal im Walde ein schönes Mädchen, namens Lucia, das Maiglöckchen pflückte. Der Jude wollte sie besitzen, aber das Mädchen widersetzte sich. Aufgebracht darüber, rächte sich der Mann so, daß er der Schönen die Augen ausdrückte. Nach dieser Tat kam ein Engel vom Himmel und schnitt dem Juden zur Strafe das Ohr weg; daher der Name: Judasohr. Der himmlische Rächer setzte darauf dem Mädchen die Augen wieder ein und kurierte sie mit dem selben Judasohr bis zur völligen Genesung. Seither sind die Judasohren häufig als Heilmittel gegen Augenleiden angewandt worden. Die Legende will wissen, daß die Juden seit diesem Vorkommnis verfolgt werden, während das Mädchen seines Verhaltens willen zur «Sancta Lucia» geworden sei.

Carlo Benzoni, Chiasso

Vom Clitocybin

Der Engländer Fleming entdeckte 1929 das Penicillin als Ausscheidungsprodukt von *Penicillium notatum* W., eines niederen Schimmelpilzes. Er beobachtete dessen keimtötende Eigenschaft und lenkte damit die Aufmerksamkeit der Forscher auf die niederen Pilze. Die vielen Hunderte von Arten (*Penicillium* allein zählt mindestens 450) wurden aber nicht systematisch auf antibiotische Merkmale studiert. Nur einzelne im Laufe der letzten Jahre eher zufällig gezüchtete Arten ermöglichten die Isolierung von Substanzen, welche die Entwicklung von Mikroben aufhalten können. Zu erwähnen sind Fumigacin (gewonnen von *Aspergillus fumigatus*), Clavatin (*Asp. clavatus*), Streptomycin (*Asp. griseus*), Notatin (*Penicillin notatum*), Corylophilin (*Pen. corylophilum*), die alle noch im Stadium der experimentellen Untersuchung sind. Durch die Entdeckung des Clitocybins hat sich nun aber der Rahmen erweitert auf die höheren Pilze.

1944 begann Prof. Hollande, Montpellier, mit den Untersuchungen über *Clitocybe candida* Bres. (Weißer Riesentrichterling), von dem er vermutete, daß er keimhemmende Eigenschaften besitze. Denn er beobachtete, wie bei diesem Pilz, der vor allem auf Alpen vorkommt, das umstehende Gras abgeht, aber ohne zu verfaulen. So entstehen inmitten der Wiesen kahle Stellen von 50–100 cm Durchmesser mit nackter Erde und dünnen Halmen, bisweilen in Hexenringen angeordnet. Die beiden Merkmale, Absterben und Nichtverfaulen des Grases, weisen mit Sicherheit auf antibiotische Eigenschaften. Im Laboratoriumsversuch konnte mit wässerigen Auszügen von *Clit. candida* die Entwicklung von Kulturen des *Staphylococcus pyogenes aureus* (Eiterbakterien) verhindert werden. Damit war das Vorhandensein einer aktiven Substanz, in der Folge Clitocybin genannt, erwiesen. Wichtiger aber war die Frage, ob diese auch auf Mikroben wirke, welche praktisch dem Penicillin widerstehen. Es zeigte sich, daß die wässerigen Extrakte

von candidafolgende Bakterien abtöteten: *Kochs Tuberkelbazillus*, *Bacillus typhus*, *pyocyaneus*, *Bacillus Brucella abortus*. Der *Bacillus coli*, obwohl schwer beeinträchtigt, verhielt sich am widerstandsfähigsten. Das Penicillin war also, wenn auch vorerst nur im Laboratoriumsversuch, übertroffen worden.

Nun folgten die Tierversuche, und zwar vor allem mit tuberkulösen Meerschweinchen. Häufige Injektionen von konzentrierten wässrigen oder ätherischen Auszügen ergaben bemerkenswerte Resultate. Der *Bacillus Koch* wurde gehemmt, das Clitocybin löste seine Kolonien auf, nur wenige Individuen konnten ihm widerstehen. Es wurden weiße Blutkörperchen beobachtet, vollgepfropft mit Tuberkelbazillen, die langsam aufgezehrt wurden.

Aber die Extrakte brachten die Tiere zum Abmagern, wenn sie auch die Behandlung während eines ganzen Monats aushielten. Das Mittel muß also noch gereinigt werden. Große Dosierungen wirken giftig. 1 cm³ tötet innert 24 Stunden ein Meerschweinchen von 300 g Gewicht. Und dabei ist der Pilz doch eßbar! Für Heilzwecke ist auch eine höhere Konzentration notwendig; die wirkungsvollsten Auszügen ergeben 100 Oxford-Einheiten. Die Kristallisation des Clitocybins wird beabsichtigt. Wenn auch schon wichtige Erkenntnisse gewonnen sind, so stehen wir doch ganz am Anfang des Weges einer neuen Methode zur Tuberkulosebekämpfung. Bedenken wir, daß das Penicillin erst 13 Jahre nach seiner Entdeckung allgemeine Anwendung in der Therapie fand, und vielleicht ohne den Krieg, ohne die mächtige finanzielle Hilfe der Vereinigten Staaten, noch heute ein Schlummerdasein führen würde.

(«L'ALSACE» Fr. Rebert)

Vorgehen bei der Einführung neuer Pilzkontrollstellen im Kanton Zürich

Vortrag von J. Hediger, Lebensmittelinspektor, an der Vapko-Hauptversammlung
vom 23. September 1945

Sie alle wissen, daß die eidgenössische Lebensmittel-Verordnung vorschreibt, daß Pilze – ob wild gewachsen oder kultiviert – als Nahrungsmittel erst angeboten oder feilgehalten werden dürfen, nachdem sie entweder von den Organen der Lebensmittelkontrolle oder von den in Art.206 der vorerwähnten Lebensmittel-Verordnung genannten besonderen Beamten untersucht und als Nahrungsmittel geeignet befunden worden sind. Sie finden diese Feststellung in Art.203 der heute gültigen eidgenössischen Lebensmittel-Verordnung vom 26. Mai 1936. In diesem Verordnungs-Art. heißt es weiter, daß die Vorschrift sich auch auf frische Pilze beziehe, die in Gasthöfen, Wirtschaften, Pensionen usw. zur Verabreichung als Speisen bestimmt seien.

Art.206 der nämlichen Verordnung weist nun darauf hin, daß für die Kontrolle der Pilze in Bezug auf Art und Zustand durch die Ortsgesundheitsbehörden besondere hiefür geeignete Beamte, sogenannte Pilzkontrolleure, bezeichnet werden können.

Abs.2 dieses vorerwähnten Verordnungsartikels bestimmt, daß als Pilzkontrolleure nur Personen bezeichnet werden dürfen, die sich über ihre Eignung entweder durch ihre bisherige Tätigkeit oder durch erfolgreiche Absolvierung